

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. November 2007 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
(Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO - AG § 15a EGZPO)

Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO - AG § 15a EGZPO)

Artikel 1 Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO

Das Gesetz zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO - AG § 15a EGZPO vom 9. Mai 2000 (GV.NRW S. 476), geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (GV. NRW. 917), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 (Gütestellen – und Schlichtungsgesetz – GüSchlG NRW) wird § 10 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
 - c) Nach der (neuen) Nummer 2 wird eine neue Nummer 3 eingefügt:

„3. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.“
2.
 - a) In der Überschrift von Artikel 3 wird nach dem Semikolon das Wort „Außer-Kraft-Treten“ ersetzt durch das Wort „Berichtspflicht“.
 - b) Artikel 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Oktober 2012 über die Erfahrungen mit dem Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

1. Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2008 in Kraft
2. Artikel 1 Nummer 1c dieses Gesetzes findet keine Anwendung auf Klagen, die am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bei Gericht eingegangen waren.